



B E R I C H T

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2016

der



Gemeinde Gyhum

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung	1
1.1 Prüfungsauftrag	1
1.2 Auftragsdurchführung	1
1.2.1 Gegenstand der Prüfung	1
1.2.2 Art und Umfang der Prüfung	1
2 Grundsätzliche Feststellungen und Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht	2
3 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen	3
4 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	3
4.1 Vorjahresabschluss	3
4.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	4
4.2.1 Organisation der Buchführung	4
4.2.2 Belegwesen	4
4.2.3 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung	4
4.3 Jahresabschluss	4
4.4 Liquiditätsplanung	5
5 Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	5
5.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
5.1.1 Haushaltsplanverfahren	5
5.1.2 Haushaltssatzung und -plan 2016	5
5.1.3 Haushaltsbewirtschaftung	6
5.2 Ergebnisrechnung - Ertragslage	6
5.2.1 Ergebnisanalyse auf Basis der Haushaltsplanung und der Jahresergebnisse	6
5.2.2 Ordentliche Erträge	7
5.2.3 Ordentliche Aufwendungen	9
5.2.4 Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen	11
5.3 Finanzrechnung – Finanzlage	11
5.4 Bilanz – Vermögens- und Schuldenlage	13
5.4.1 Analyse auf Basis des Jahresabschlusses	13
5.4.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva	15
5.4.3 Analyse der Entwicklung der Passiva	20
5.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	25
5.6 Feststellungen zum Anhang	26
6 Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren 2016	26
6.1 Allgemeines	26
6.2 Prüfung der Abwicklung von ausgeführten Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen	26
7 Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk	27

Anlagenverzeichnis

- 1 Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2016 der Gemeinde Gyhum
- 2 Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Gemeinde Gyhum durch den Gemeindedirektor
- 3 Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2016 mit Werten der Schlussbilanz zum 31.12.2015 und zum 31.12.2014

Abkürzungsverzeichnis:

AG Doppik	AG Umsetzung Doppik zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen
AHW	Anschaffungs- / Herstellungswerte
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Doppik	Doppelte Buchhaltung in Konten („Kunstwort“)
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EWB	Einzelwertberichtigung
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
KSBK	Kreisschulbaukasse
LSN	Landesbetrieb für Statistik Niedersachsen
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
NTVergG	Niedersächsisches Landesvergabegesetz, Stand 01.03.2012
NVK	Niedersächsische Versorgungskasse
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration
RBW	Restbuchwert
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme)
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen
ZILE	Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung

1 Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Prüfungsauftrag

Der Gemeindedirektor hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Gemeinde Gyhum, der nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Rechnungswesens in Niedersachsen aufgestellt wurde, am 14.10.2020 bestätigt.

Das mit der Jahresabschlusserstellung beauftragte Dienstleistungsunternehmen zeigte am 02.11.2020 die Bereitschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung gemäß § 128 Absatz 2 NKomVG an.

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) - im folgenden RPA - zur Durchführung der Prüfung ergibt sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG.

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er gemäß § 128 Absatz 1 NKomVG ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung darstellt. Der Anhang mit dem Rechenschaftsbericht, der Anlagenübersicht, der Schuldenübersicht, der Forderungsübersicht und der Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune erwecken.

Über Gegenstand, Art und Umfang der durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Feststellungen wird gemäß § 156 Absatz 3 NKomVG ein Prüfungsbericht durch das Rechnungsprüfungsamt verfasst. Dieser ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Gemeindedirektors (§ 129 Absatz 1 NKomVG).

1.2 Auftragsdurchführung

1.2.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des erteilten Auftrages hat das RPA gemäß § 156 Absatz 1 NKomVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahingehend geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Buchungsvorgänge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist,
4. das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Gemeindedirektors. Dieser ist auch für die den Abschlussprüfern gemachten Angaben verantwortlich. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss, inklusive der Darstellungen im Rechenschaftsbericht, abzugeben.

1.2.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Jahresprüfung wurde gemäß § 156 NKomVG durchgeführt. Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen, insbesondere der Prüfungsstandards zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW EPS 730), wurden berücksichtigt. Danach wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender

Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde mit der Zielrichtung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage gemäß § 128 Absatz 1 NKomVG wesentlich auswirken.

Unter Berücksichtigung eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes wurden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und stichprobenweise Einzelfallprüfungen. Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in den Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Prüfung des vorgelegten Jahresabschlusses erfolgte mit Unterbrechungen in den Monaten Juli und August 2021 im Rathaus der Samtgemeinde Zeven sowie in den Verwaltungsräumen des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Die Gemeinde Gyhum hat mit der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 einen externen Dienstleister beauftragt. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden teilweise erst nach wiederholter Anforderung und nicht immer in der erforderlichen Qualität durch den Mitarbeiter der beauftragten Unternehmensberatung zur Verfügung gestellt, so dass sich der Prüfungsablauf verzögert und damit die Kosten der Prüfung erhöht haben. Von der Samtgemeindeverwaltung wurden alle Informationen zeitnah bereitgestellt.

Darüber hinaus hat der Gemeindedirektor mit seiner Unterschrift unter der Bilanz versichert, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie erforderliche Angaben vollständig enthalten sind. Insbesondere wurde bestätigt, dass der Jahresabschluss alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte enthält und Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses haben können, nicht bestanden.

2 Grundsätzliche Feststellungen und Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht

Die Lagebeurteilung des Gemeindedirektors im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch die Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzustellen, ob der Rechenschaftsbericht entsprechend § 128 NKomVG i. V. m. § 57 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken.

Auf folgende **Kernaussagen des Rechenschaftsberichtes** der Gemeinde ist nach Auffassung des RPA besonders hinzuweisen:

- Gegenüber der Schlussbilanz 2015 hat sich die Bilanzsumme zum 31.12.2016 um 586.657,91 € auf 13.903.413,93 € erhöht. Die wesentlichen Veränderungen des Aktivvermögens ergaben sich bei den liquiden Mitteln (+ 768.920,68 €) und beim Sachvermögen (- 255.763,83 €). Die Schulden der Gemeinde haben sich in 2016 um 52.055,40 € auf 341.772,56 € reduziert. Gleichzeitig hat sich die Nettoposition (vergleichbar mit Eigenkapital) um 235.698,50 € auf 12.935.330,65 € erhöht. Die Eigenkapitalquote der Gemeinde beträgt damit zum 31.12.2016 rd. 93,04 %.
- Entgegen der Haushaltsplanung, die einen Überschuss von 16.400 € vorsah, schließt der Jahresabschluss zum 31.12.2016 in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis in Höhe von 403.325,24 € (Vorjahr: 329.615,24 €) ab.
- Der Bestand der liquiden Mittel nahm im Laufe des Jahres um 768.920,68 € zu und betrug zum Ende des Jahres 3.570.958,74 €. Die Liquiditätslage der Gemeinde ist damit als gut zu bezeichnen.

- Die Aufnahme neuer Darlehen war auch 2016 nicht erforderlich, alle Investitionen konnten aus vorhandenen Mitteln finanziert werden. Der Stand der langfristigen Kredite für Investitionen reduzierte sich 2016 planmäßig um 17.200 € auf 273.600 €.
- Entwicklungsbedarf besteht in der Gemeinde weiterhin in Bezug auf das Angebot von Grundstücken für die Wohnbebauung. Hier liegt eine anhaltende Nachfrage vor, der die Gemeinde derzeit durch Bauland in Nartum und Hesedorf gerecht wird. Weiterhin sind in den Folgejahren weitere Flächenerwerbe vorgesehen. Der Zuzug junger Familien kann hier allerdings wiederum zu einem erhöhten Bedarf an Angeboten für die Kinderbetreuung führen, derzeit ist das gemeindliche Angebot ausreichend.

Nach Beurteilung der an der Prüfung beteiligten Abschlussprüfer wird die Darstellung und Beurteilung der gesetzlichen Vertreter über die Lage der Gemeinde für zutreffend gehalten.

3 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen

Das Haushaltsjahr wurde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 403.325,24 € in der Ergebnisrechnung abgeschlossen. Das Jahresergebnis konnte damit im Vergleich zum geplanten Jahresüberschuss von + 16.400 € um + 386.925,24 € verbessert werden.

Im Finanzhaushalt übersteigen die Einzahlungen aus **laufender Verwaltungstätigkeit** die Auszahlungen um 894.345,63 € (Cash-Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit). Im Rahmen der **Investitionstätigkeit** stehen Auszahlungen über 221.909,50 € Einzahlungen in Höhe von 113.935,24 € gegenüber, so dass ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von - 107.974,26 € ausgewiesen wird. Unter Berücksichtigung des negativen Saldos aus Finanzierungstätigkeit in Folge der planmäßigen Tilgung in Höhe von 17.200,00 € und der haushaltsunwirksamen Vorgänge hat sich der Bestand an liquiden Mitteln im Berichtsjahr um + 768.920,68 € auf 3.570.958,74 € zum 31.12.2016 erhöht.

Aufgrund der erst am 15.06.2016 festgestellten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 konnte der Jahresabschluss 2016 nicht fristgemäß nach § 129 Absatz 1 NKomVG vorgelegt werden.

Im vorliegenden Abschluss entspricht der Ausweis der Forderungen sowie der Abschreibungen auf Forderungen nicht den gesetzlichen Anforderungen (vgl. Prüfungsfeststellungen 4, 5 und 6) mit entsprechenden Auswirkungen auf den Überblick über die Vermögens- und Ertragslage.

Dieser Jahresabschluss entspricht weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Gyhum.

Die Dokumentation zum Jahresabschluss entspricht den Anforderungen des § 128 NKomVG sowie der §§ 55 bis 57 GemHKVO. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1 Vorjahresabschluss

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 der Gemeinde Gyhum und die Entlastung des Gemeindedirektors erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 09.07.2020; die Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015 und die jeweilige Entlastung des Gemeindedirektors waren im Zeitpunkt der Jahresabschlussaufstellung noch nicht erfolgt.

Die Prüfung wurde unter der Prämisse durchgeführt, dass nach Feststellung des jeweiligen Vorjahresabschlusses mit dem entsprechenden Beschluss der Vertretung gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG die Jahresergebnisse aus der Bilanzposition 1.3.2 Jahresüberschuss in

die Bilanzpositionen 1.2.1 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bzw. 1.2.2 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses umgebucht werden.

4.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

4.2.1 Organisation der Buchführung

Die Gemeinde Gyhum erstellt ihren Jahresabschluss gemäß den Vorschriften des NKomVG und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (GemHKVO). Das Rechnungswesen der Gemeinde ist seit dem Haushaltsjahr 2012 nach dem System der doppelischen Buchführung eingerichtet. Die Übernahme der Vortragswerte aus der Schlussbilanz zum 31.12.2015 erfolgte im laufenden Haushaltsjahr. Die Verarbeitung des Buchungsstoffes wird im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung abgewickelt.

Im Bereich der Finanzbuchhaltung wird die Software KIS-Doppik der Kommunalen Anwendergemeinschaft für Informations- und Kommunikationstechniken (KAI) eingesetzt. Für die Anlagenbuchhaltung wird die Software proDoppik der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Berlin verwendet.

4.2.2 Belegwesen

Die Belegfunktion ist erfüllt. Der Buchungsstoff ist klar und übersichtlich nach Anordnungsnummern geordnet. Die Geschäftsvorfälle sind vollständig und fortlaufend erfasst. Die Buchführung ist beweiskräftig.

Das Belegwesen ist insgesamt geordnet. Die Nachprüfbarkeit der Geschäftsvorfälle anhand des Belegwesens im Zusammenhang mit den geführten Büchern und sonstigen Unterlagen ist gewährleistet.

4.2.3 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach den Feststellungen des RPA den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

4.3 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde nach geltenden Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO aufgestellt; die Vorlage zur Prüfung erfolgte nach § 129 Absatz 1 NKomVG nicht fristgemäß.

Dieser Jahresabschluss schließt an den vom RPA geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2015 an.

Die Gliederung der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz erfolgte entsprechend den Vorschriften der §§ 50, 51 und 54 GemHKVO. Der Anhang enthält alle geforderten Angaben und Anlagen gemäß der §§ 55 - 57 GemHKVO.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden weitestgehend ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden grundsätzlich beachtet.

Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben gemäß der §§ 55 - 57 GemHKVO. Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind angegeben. Weitere Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen sowie der ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sind im Anhang zum Jahresabschluss ausgeführt.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend beschrieben. Berichtspflichtige Vorgänge von besonderer

Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, lagen nach Auskunft der Gemeinde nicht vor. Zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung wurden erläutert.

Nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung wird festgestellt, dass der Jahresabschluss weitestgehend insgesamt, das heißt im Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sowie dem Anhang, unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

4.4 Liquiditätsplanung

Die Liquiditätsausstattung der Gemeinde Gyhum war im Berichtszeitraum jederzeit gesichert; im Bilanzstichpunkt bestehen keine Liquiditätskredite (Ermächtigung in der Haushaltssatzung: 500.000 €).

5 Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

5.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 156 Absatz 1 Nr. 1 NKomVG die Einhaltung des Haushaltsplans zu prüfen.

5.1.1 Haushaltsplanverfahren

Die Einbringung des Haushaltsplans gemäß § 113 NKomVG erfolgte im Rahmen der Haushaltssatzung der Gemeinde Gyhum für das Haushaltsjahr 2016 und wurde am 18.01.2016 vom Gemeinderat der Gemeinde Gyhum beschlossen.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 114 NKomVG war nicht erforderlich. Dies wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit Schreiben vom 17.02.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/132 der Gemeinde Gyhum mitgeteilt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 24.02.2016 in der Zevener Zeitung. Der Haushaltsplan 2016 lag nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Zeven öffentlich aus.

5.1.2 Haushaltssatzung und -plan 2016

Nach § 112 NKomVG hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, in der die in § 112 Absatz 2 NKomVG aufgeführten Bestandteile festzusetzen sind.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde enthält die in § 112 Absatz 2 NKomVG und der Haushaltsplan die in § 113 NKomVG geforderten Angaben. Der Haushaltsplan beinhaltet den Gesamtergebnis- und den Gesamtfinanzplan der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2016.

In der Haushaltssatzung der Gemeinde Gyhum wurden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt. Es wurden Verpflichtungsermächtigungen über 107.000 € sowie als Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung ein Betrag in Höhe von 500.000 € festgesetzt. Dieser Betrag lag damit unter einem Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und befindet sich im genehmigungsfreien Bereich.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v.H.

1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2	Gewerbesteuer	380 v.H.

Die Ansätze des Haushaltsplans wurden korrekt in die Finanzbuchungssoftware übernommen.

5.1.3 Haushaltsbewirtschaftung

Die §§ 17 bis 33 GemHKVO enthalten besondere Vorschriften über die Haushaltsbewirtschaftung.

Dabei beziehen sich die §§ 17 und 19 GemHKVO insbesondere auf die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Erträgen sowie die Bildung von Budgets, zur Ermöglichung einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung.

Eine Übersicht über die gebildeten Budgets und Haushaltsvermerke ist auf den Seiten 23 bis 26 des Haushaltsplanes 2016 abgedruckt.

5.2 Ergebnisrechnung - Ertragslage

Gemäß § 50 Absatz 1 GemHKVO sind in der Ergebnisrechnung alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen und nach § 10 GemHKVO getrennt zu erfassen (Bruttoprinzip). Die Ergebnisrechnung bildet damit die Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses, das sich aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis zusammensetzt.

Die Gesamtergebnisrechnung 2016 wurde grundsätzlich richtig aufgestellt. Die zur Abbildung der Geschäftsvorfälle verwendeten Konten entsprechen, bis auf wenige Ausnahmen, den verbindlichen Vorgaben des von der Landesstatistikbehörde veröffentlichten Kontenrahmens. Die Ergebnisrechnung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertragslage gem. § 128 NKomVG.

5.2.1 Ergebnisanalyse auf Basis der Haushaltsplanung und der Jahresergebnisse

Im Folgenden werden die tatsächlichen Ergebnisse des Haushaltsjahres im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr dargestellt und analysiert.

Gemäß der Ergebnisrechnung schließt das Haushaltsjahr 2016 mit einem Überschuss in Höhe von + 403 T€ ab; das Ergebnis liegt damit um + 387 T€ über dem durch den Gemeinderat beschlossenen Planansatz und um + 74 T€ über dem Vorjahresniveau.

Das **ordentliche Ergebnis** konnte um + 374 T€ im Vergleich zum Plan verbessert werden (+ 83 T€ z. Vj.), das - nicht veranschlagte - **außerordentliche Ergebnis** weist einen Überschuss von 13 T€ aus (- 9 T€ z. Vj.).

In der nachfolgenden Aufstellung sind die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten in Anlehnung an die als verbindliches Muster 11 vom MI vorgegebene Ergebnisrechnung aufgegliedert. In der Spalte „Plan“ sind die im Haushaltsplan beschlossenen Beträge ohne nachträgliche Veränderungen (über- und außerplanmäßig bereitgestellte und aus den Vorjahren übertragene Ermächtigungen) dargestellt.

Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit sind alle Werte auf volle Tausend Euro (T€) gerundet; auf die im Jahresabschluss beigefügte Ergebnisrechnung der Gemeinde mit den exakten Abschlüssen der einzelnen Zeilen wird verwiesen. Durch die Rundung auf T€ sind Abweichungen bei der Addition einzelner Werte / Positionen zu ausgewiesenen Summenwerten in Höhe von 1 T€ möglich (gleiches gilt für die Kommentierungen zu Punkt 5.3 Finanzrechnung - Finanzlage und 5.4 Bilanz - Vermögens- und Schuldenlage).

Ergebnisrechnung: Rechnungsergebnis 2016 im Vergleich zum Haushaltsplan und Vorjahr						
Zeile		Ergebnis T€	Plan T€	Vj. T€	Abw. in T€	
					z. Plan	z. Vj.
ordentliche Erträge						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	3.570	2.980	2.738	591	833
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	308	263	244	45	64
3.	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	244	139	238	105	6
4.	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0
5.	+ öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	59	70	51	- 12	8
6.	+ privatrechtliche Entgelte	34	13	20	21	14
7.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7	5	7	2	0
8.	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	41	9	27	31	13
9.	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
10.	+ Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0
11.	+ sonstige ordentliche Erträge	219	110	108	108	111
12.	= Summe ordentliche Erträge	4.481	3.589	3.432	892	1.049
ordentliche Aufwendungen						
13.	Aufwendungen für aktives Personal	525	506	475	19	50
14.	+ Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0
15.	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	259	358	220	- 99	39
16.	+ Abschreibungen	420	295	398	126	22
17.	+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	28	14	16	15	13
18.	+ Transferaufwendungen	2.803	2.294	1.952	509	851
19.	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	55	107	64	- 51	- 8
20.	= Summe ordentliche Aufwendungen	4.091	3.573	3.125	518	966
21. 12.-20. ordentliches Ergebnis (JÜ(+)/-fehlbetrag (-))		390	16	307	374	83
22.	außerordentliche Erträge	13	0	22	13	- 9
23.	außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
24. 22.-23. außerordentliches Ergebnis		13	0	22	13	- 9
25. 21.+24. Jahresergebnis (Überschuss (+)/Fehlbetrag (-))		403	16	330	387	74

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit ²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

5.2.2 Ordentliche Erträge

Die Summe der ordentlichen Erträge in Höhe von 4.481 T€ übersteigt den Planansatz um + 892 T€ und den Vorjahreswert um + 1.049 T€.

Steuern und ähnliche Abgaben (Zeile 1) 3.570 T€ (+ 591 T€ z. Plan, + 833 T€ z. Vj.)

Die Gemeinde erhebt Grundsteuern (A + B), Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer sowie Hundesteuer. Außerdem werden Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer vereinnahmt. Das Aufkommen hieraus hat, verglichen mit der Summe der ordentlichen Erträge, einen Anteil von 79,6 % (Vj.: 79,8 %) der ordentlichen Erträge.

Die Abweichung der Zeile „Steuern und ähnliche Abgaben“ zu den Vergleichswerten ist Folge der Entwicklung der Erträge

- aus der Gewerbesteuer (1.803 T€; + 553 T€ z. Plan, + 757 T€ z. Vj.),
- aus dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer (1013 T€; - 3 T€ z. Plan, + 30 T€ z. Vj.) sowie
- aus der Vergnügungssteuer aufgrund der Entwicklung der vergnügungssteuerpflichtigen Betriebe im Gewerbepark Bockel (347 T€; + 32 T€ z. Plan, + 31 T€ z. Vj.).

Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) 308 T€ (+ 45 T€ z. Plan, + 64 T€ z. Vj.)

Diese Position beinhaltet insbesondere:

- die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (146 T€), davon
 - 119 T€ (+ 36 T€ z. Plan, + 27 T€ z. Vj.) Finanzhilfe für Personalausgaben des Kindergartens und

- 27 T€ (+ 4 T€ z. Plan, - 6 T€ z. Vj.) für das dritte beitragsfrei gestellte Kindergartenjahr;
- die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Landkreis Rotenburg 69 T€ (+ 4 T€ z. Plan, - 18 T€ z. Vj.), davon
 - 50 T€ Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte und
 - 18 T€ für das seit August 2012 beitragsfrei gestellte vorletzte Kindergartenjahr sowie
- die Zuweisungen im Rahmen des interkommunalen Finanzausgleichs innerhalb der Samtgemeinde Zeven (68 T€, + 3 T€ z. Plan, + 58 T€ z. Vj.).

Darüber hinaus werden unter dieser Zeile der Ergebnisrechnung die jährliche Betriebskostenbeteiligung der Samtgemeinde Zeven für die Turnhalle Gyhum entsprechend dem Beschluss des Samtgemeindeausschusses vom 11.12.1979 für das Jahr 2016 in Höhe von 18 T€ sowie Zuschüsse der Samtgemeinde für die Instandhaltung der Regenwasserkanäle in Höhe von 6 T€ abgebildet.

Erträge a. d. Auflösung v. Sonderposten (Zeile 3) 244 T€ (+ 105 T€ z. Plan, + 6 T€ z. Vj.)

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 42 Abs. 5 Satz 1 GemHKVO). Aus der Auflösung von Sonderposten werden nicht zahlungswirksame Erträge generiert, die dem Aufwand aus den Abschreibungen auf das immaterielle Vermögen / Sachvermögen entgegenstehen.

Im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans war die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 noch nicht aufgestellt und es lagen keine vergleichbaren Daten aus kameraleen Abschlüssen vor, so dass aus noch nicht vollständigen und noch nicht geprüften Daten eine Ableitung für den Haushaltsplan 2016 erfolgte.

Der Anstieg der Auflösungserträge zum Vorjahr resultiert insbesondere aus der anteiligen Auflösung der passivierten Beitragsanteile für die Erschließungsanlagen in den Baugebieten Nartum (44 T€) und Hesedorf (27 T€).

Öffentlich-rechtliche Entgelte (Zeile 5) 59 T€ (- 12 T€ z. Plan, + 8 T€ z. Vj.)

Unter dieser Position sind die Benutzungsgebühren für die Kindergärten erfasst.

Privatrechtliche Entgelte (Zeile 6) 34 T€ (+ 21 T€ z. Plan, + 14 T€ z. Vj.)

Im Haushaltsjahr 2016 wurden Miet- (einschließlich der Nebenkosten) und Pachteinahmen sowie Jagdgelder in Höhe von 24 T€ (+ 11 T€ z. Plan, + 7 T€ z. Vj.) gebucht. Zudem sind Erstattungen im Zusammenhang mit Sachbeschädigungen und einem Einbruch über 5 T€ (+ 5 T€ z. Plan, + 2 T€ z. Vj.) sowie Erträge aus dem Verkauf eines Grundstückes in Höhe von 5 T€ (+ 5 T€ z. Plan u. Vj.) vereinnahmt worden.

Prüfungsfeststellung 1

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass der Ertrag aus der Veräußerung eines Grundstückes im Baugebiet Hesedorf nicht auf dem in den verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen dafür vorgesehenen speziellen außerordentlichen Ertragskonto „Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden und anderen unbeweglichen Vermögensgegenständen“ gebucht, sondern über das Konto „Erträge aus Verkauf“ im ordentlichen Ergebnis erfolgswirksam erfasst wurde.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 7) 7 T€ (+ 2 T€ z. Plan, + 0 T€ z. Vj.)

Im Berichtsjahr gingen insbesondere Ersatzleistungen einer Krankenkasse im Zusammenhang mit dem Mutterschaftsgeld einer Mitarbeiterin in Höhe von 5 T€ (+ 5 T€ z. Plan, + 1 T€ z. Vj.) ein.

Zinsen und ähnliche Finanzerträge (Zeile 8) 41 T€ (+ 31 T€ z. Plan, + 13 T€ z. Vj.)

Die Zinserträge resultieren aus der Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen (36 T€; + 31 T€ z. Plan, + 15 T€ z. Vj.) und der liquiden Mittel (1 T€; - 3 T€ z. Plan, - 2 T€ z. Vj.).

Die Dividendenerträge aus den Anteilen an der Kommunale Netzbeteiligung Northwest GmbH & Co. KG belaufen sich auf 4 T€ (+ 4 T z. Plan, + 0 T€ z. Vj.)

Sonstige ordentliche Erträge (Zeile 11) 219 T€ (+ 108 T€ z. Plan, + 111 T€ z. Vj.)

Die Konzessionsabgabe für Strom beträgt 90.721,18 € (+ 18 T€ z. Plan, + 18 T€ z. Vj.), für Gas 22.924,62 € (- 3 T€ z. Plan, - 1 T€ z. Vj.) und für Wasser 11.109,62 € (+ 1 T€ z. Plan, + 0 T€ z. Vj.).

Der Anstieg zu den Vergleichswerten resultiert im Wesentlichen aus im Berichtsjahr gebuchten Erträgen aus der Auflösung von Wertberichtigungen in Höhe von 92 T€, denen weder ein Planansatz noch vergleichbare Buchungen im Vorjahresabschluss gegenüberstehen.

5.2.3 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen belaufen sich insgesamt auf 4.091 T€. Diese sind sowohl zum Planansatz (+ 518 T€ oder + 14,5 %) als auch zum Vorjahresausweis (+ 966 T€ oder 30,9 %) erheblich angestiegen.

Personalaufwendungen (Zeile 13) 525 T€ (+ 19 T€ z. Plan, + 50 T€ z. Vj.)

Hier werden die Aufwendungen für das bei der Gemeinde beschäftigte Personal ausgewiesen, davon 460 T€ (+ 19 T€ z. Plan, + 42 T€ z. Vj.) für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten Gyhum, Hesedorf und Nartum sowie 40 T€ (- 1 T€ z. Plan, + 2 T€ z. Vj.) für die Bauhofmitarbeiter.

Die prozentuale Steigerung der Personalaufwendungen der Kindertagesstätten beträgt 10,1 %, davon resultieren 2,2 % aus der tariflichen Anhebung der Bezüge im Jahr 2016. Der darüber hinaus gehende Anstieg ist auf die Höherbewertung von zwei Stellen im Bereich des Kindergartenpersonals zurückzuführen.

Aufw. für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 15) 259 T€ (- 99 T€ z. Plan, + 39 T€ z. Vj.)

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen verteilen sich wie folgt auf die Budgets:

Ergebnisrechnung 2016						
Zeile 15: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Vergleich zum Plan und Vorjahr						
Budget		2016 T€	Plan T€	2015 T€	Abw. in T€ zum	
					Plan	Vj.
40-541 / 40-551	Gemeindestraßen u. Wirtschaftswege	76	139	90	- 63	- 14
30-365-xx	Kindertagesstätten	39	43	39	- 4	0
40-545	Straßenbeleuchtung- und Winterdienst	34	45	27	- 11	6
40-551	Öffentliches Grün	28	20	6	8	22
40-538-3	Niederschlagswasserbeseitigung	17	30	0	- 13	17
30-421	Förderung des Sports	16	25	13	- 9	3
40-511	Räumliche Planung und Entwicklung	16	0	12	16	4
24-111-8	Grundstücks- und Gebäudemanagement	14	27	11	- 12	3
40-573-5	Bauhof Gyhum	5	16	9	- 11	- 4
	Andere Budgets	15	14	12	0	2
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gesamt		259	358	220	- 99	39

Die Kosten für die Unterhaltung der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege (76 T€; - 63 T€ z. Plan, - 14 T€ z. Vj.) machen ca. 29 % der gesamten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aus. Der Haushaltsplanansatz wurde um - 63T€ unterschritten, da nicht alle im Plan veranschlagten Instandhaltungsmaßnahmen im Berichtsjahr umgesetzt wurden.

Der Anstieg der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Vergleich zum Vorjahr ist u.a. Folge von Instandsetzungsmaßnahmen an den gemeindlichen Regenwasserkanälen (+ 17 T€ z. Vj.) sowie zusätzlicher Entsorgungskosten im Zusammenhang mit der Grünflächenpflege (+ 22 T€ z. Vj.)

Abschreibungen (Zeile 16) 420 T€ (+ 126 T€ z. Plan, + 22 T€ z. Vj.)

Im Berichtsjahr wurden Abschreibungen auf Forderungen in Höhe von 52 T€ (+ 52 T€ z. Plan, + 14 T€ z. Vj.) gebucht.

Die verbleibenden Abschreibungen in Höhe von 369 T€ (+ 74 T€ z. Plan, + 8 T€ z. Vj.) bilden den Werteverzehr des Anlagevermögens ab.

Im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans war die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 noch nicht aufgestellt und es lagen keine vergleichbaren Daten aus kameraleen Abschlüssen vor, so dass aus noch nicht vollständigen und noch nicht geprüften Daten eine Ableitung für den Haushaltsplan erfolgte.

Der Saldo aus der im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes geschätzten Abschreibungen (Zeile 16) abzüglich der Auflösungserträge aus Sonderposten (Zeile 3) beträgt 155 T€. Nach Abschluss der Ergebnisrechnung nach den Regelungen des NKR belastet tatsächlich ein Nettoaufwand (exklusive der Abschreibungen auf Forderungen) in Höhe von 124 T€ das Ergebnis.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Zeile 17) 28 T€ (+ 15 T€ z. Plan, + 13 T€ z. Vj.)

Die ausgewiesenen Zinsaufwendungen resultieren aus Zahlungen an Kreditinstitute für die Investitionskredite (11 T€; - 0 T€ z. Plan, - 1 T€ z. Vj.) sowie aus der Verzinsung von Gewerbesteuererstattungen (17 T€; + 15 T€ z. Plan, + 13 T€ z. Vj.).

Transferaufwendungen (Zeile 18) 2.803 T€ (+ 509 T€ z. Plan, + 851 T€ z. Vj.)

Die Transferaufwendungen machen im Haushaltsjahr 2016 ca. 68,5 % der ordentlichen Aufwendungen aus.

Die im Berichtsjahr geleisteten Kreisumlagezahlungen in Höhe von 967 T€ erhöhen sich unter Berücksichtigung der Veränderung der Rückstellungen gem. § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO um 313 T€, so dass **insgesamt 1.280 T€** (+ 305 T€ z. Plan, + 373 T€ z. Vj.) aufwandswirksam gebucht wurden.

Die Samtgemeindeumlage des Jahres 2016 beläuft sich auf 1.017 T€, als dem Haushaltsjahr 2016 zuzurechnender Aufwand werden nach Auflösung der im Haushaltsjahr 2014 gebildeten Rückstellungen (- 196 T€) sowie der Zuführung zu den Rückstellungen auf Basis der Steuereinnahmen im Haushaltsjahr 2016 gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO (+ 287 T€) **insgesamt 1.107 T€** (+ 142 T€ z. Plan, + 393 T€ z. Vj.) ausgewiesen.

Insofern belaufen sich die Transferaufwendungen für die Kreis- und Samtgemeindeumlage auf insgesamt 2.387 T€ (+ 447 T€ z. Plan, + 766 T€ z. Vj.)

Analog zu den Mehreinzahlungen aus der Gewerbesteuer hat sich auch die Gewerbesteuerumlage mit 335 T€ deutlich zu den Vergleichswerten erhöht (+ 108 T€ z. Plan, + 103 T€ z. Vj.).

Darüber hinaus werden unter dieser Zeile der Ergebnisrechnung

- die Beiträge der Gemeinde an die Unterhaltungsverbände Mittlere Wümme und Obere Oste in Höhe von 41 T€ (- 1 T€ z. Plan, + 0 T€ z. Vj.),
- die Zuschüsse im Rahmen der Förderung des Sports in Höhe von 37 T€ (- 15 T€ z. Plan, + 0 T€ z. Vj.) sowie
- die Zuschüsse für die Ortsfeuerwehren und Fördervereine (1 T€; - 10 T€ z. Plan, + 0 T€ z. Vj.)

ausgewiesen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 19) 55 T€ (- 51 T€ z. Plan, - 8 T€ z. Vj.)

Als größte Position werden in dieser Zeile der Ergebnisrechnung die Erstattungen an die Samtgemeinde Zeven für die Inanspruchnahme der Leistungen des Bauhofes (23 T€; + 2 T€ z. Plan, + 1 T€ z. Vj.) abgebildet.

Im Haushaltsjahr wurden Geschäftsaufwendungen in Höhe von 12 T€ (- 45 T€ z. Plan, - 8 T€ z. Vj.) gebucht. Im Budget „Räumliche Planung und Entwicklung“ wurden im Haushaltsplan

43 T€ für die Bauleitplanung und das Regionalmanagement bereitgestellt, denen im Ist nur Aufwendungen über 2 T€ (- 7 T€ z. Vj.) gegenüberstehen.

Darüber hinaus sind die Aufwandsentschädigungen an den Bürgermeister sowie die Sitzungsgelder der Gemeinderatsmitglieder (13 T€; - 2 T€ z. Plan, - 1 T€ z. Vj.) enthalten.

5.2.4 Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen

In diesen Zeilen der Ergebnisrechnung werden ungewöhnliche, selten vorkommende oder periodenfremde Erträge und Aufwendungen, insbesondere Erträge / Aufwendungen aus Vermögensveräußerung sowie Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen erfasst.

Das (nicht geplante) außerordentliche Ergebnis des Berichtsjahres weist einen Überschuss in Höhe von 13.003,15 € aus. Dieses resultiert aus der Veräußerung von zwei Baugrundstücken in Nartum sowie einer Fläche im Außenbereich der Gemeinde Gyhum über dem jeweils in der Anlagenbuchhaltung hinterlegten Buchwert.

5.3 Finanzrechnung – Finanzlage

In der Finanzrechnung als direkte Methode einer Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme des Berichtsjahres getrennt nach der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Im Folgenden wird das Rechnungsergebnis 2016 den Ansätzen des Haushaltsplans sowie dem Ist-Ergebnis des Vorjahres gegenübergestellt.

Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit sind alle Werte auf volle Tausend Euro (T€) gerundet; auf die im Jahresabschluss beigefügte Finanzrechnung der Gemeinde mit den exakten Abschlüssen der einzelnen Zeilen wird verwiesen.

Finanzrechnung: Rechnungsergebnis 2016 im Vergleich zum Haushaltsplan und Vorjahr					
Zeile	Ergebnis T€	Plan T€	Vj. T€	Abw. in T€	
				z. Plan	z. Vj.
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1. Steuern und ähnliche Abgaben	3.602	2.980	2.975	622	627
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	303	263	259	41	44
3. + sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0	0
4. + öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	59	70	52	- 11	7
5. + privatrechtliche Entgelte ³⁾	30	13	19	17	11
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen ³⁾	7	5	7	2	0
7. + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	40	9	31	30	9
8. + Einz. aus der Veräußerung geringwertiger VG	0	0	0	0	0
9. + sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	126	110	127	16	- 1
10. = Summe der Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.167	3.450	3.470	717	697
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	525	506	482	20	43
12. + Auszahlungen für Versorgung	0	0	0	0	0
13. + Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	220	358	194	- 139	25
14. + Zinsen und ähnliche Auszahlungen	28	14	16	15	13
15. + Transferauszahlungen ³⁾	2.441	2.294	2.113	147	327
16. + sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	59	107	55	- 48	4
17. = Summe der Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.273	3.278	2.860	- 5	413
18. 10.-17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	894	172	610	723	284
Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0	23	0	- 23	0
20. + Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	78	0	84	78	- 6
21. + Veräußerung von Sachvermögen	36	50	43	- 14	- 8
22. + Finanzvermögensanlagen	0	0	0	0	0
23. + Sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
24. = Summe der Einz. aus Investitionstätigkeit	114	73	128	41	- 14
Auszahlungen für Investitionstätigkeit					
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	560	0	- 560	0
26. + Baumaßnahmen	221	374	37	- 153	184
27. + Erwerb von beweglichem Sachvermögen	14	41	51	- 27	- 37
28. + Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0	0	0	0	0
29. + Aktivierbare Zuwendungen	- 13	0	0	- 13	- 13
30. + Sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
31. = Summe der Ausz. aus Investitionstätigkeit	222	974	88	- 752	133
32. 24.-31. Saldo aus Investitionstätigkeit	- 108	- 901	39	793	- 147
33. 18.+32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	786	- 730	649	1.516	137
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einz. a. Finanz.tätigkeit; Aufn. v. Krediten u. inneren Darlehen für Inv.tätigkeit	0	0	0	0	0
35. Auszahl. a. Finan.tätigkeit; Tilgung v. Krediten, Rückzahl. v. inneren Darlehen f. Inv.tätigkeit	17	17	17	0	0
36. 34.-35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 17	- 17	- 17	0	0
37. 33.+36. Finanzmittelbestand	769	- 747	632	1.516	137
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	8	0	225		- 218
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	8	0	235		- 227
40. 38.-39. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0	0	- 10		10
41. + / - AB an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	2.802		2.180		622
42. 37+40 Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel +41 am Ende des Jahres)	3.571		2.802		769

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit ²⁾ ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit ³⁾ außer für Investitionstätigkeit

Der **Endbestand an Zahlungsmitteln** hat sich im Vergleich zur Schlussbilanz zum 31.12.2015 um + 769 T€ auf 3.571 T€ erhöht. Der Endbestand an Zahlungsmitteln von 3.570.958,74 € entspricht dem Ausweis in der Bilanz unter Liquide Mittel (Bilanzposition 4).

Der **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** beläuft sich im Jahr 2016 auf + 894 T€ und liegt damit um + 723 T€ über dem Planansatz.

Im Rahmen der Investitionstätigkeit übersteigen die Auszahlungen die Einzahlungen um 108 T€ (negativer **Saldo aus Investitionstätigkeit**; + 793 T€ z. Plan). Während sich die Einzahlungen (114 T€) zum Planansatz um + 41 T€ erhöht haben, sind von den bereitgestellten Mitteln für Investitionsvorhaben mit 222 T€ nur 22,8 % (- 752 T€ z. Plan) tatsächlich abgeflossen.

Die Abweichung der investiven Einzahlungen resultiert insbesondere aus den im Berichtsjahr zugeflossenen aber nicht veranschlagten **Beiträgen und ähnlichen Entgelten** aus der Vereinnahmung von Erschließungsbeiträgen im Zuge der Vorablösung nach dem Verkauf von drei Grundstücken in den Baugebieten Nartum und Hesedorf in Höhe von 78 T€.

Auf der Auszahlungsseite konnte der geplante Erwerb von Grundstücken im Haushaltsjahr 2016 nicht realisiert werden, so dass in der Zeile 25 **Erwerb von Grundstücken und Gebäuden** die Auszahlungen über 560 T€ nicht abgeflossen sind.

Die Abweichungen zu den veranschlagten Auszahlungen für **Baumaßnahmen** (Zeile 26) in Höhe von insgesamt - 153 T€ sind überwiegend auf die im Berichtsjahr nicht durchgeführten Maßnahmen „Sanierung der Gemeindestraßen“ (100 T€), „Ausbau von Wirtschaftswegen“ (55 T€), „Erschließung von Gewerbeflächen“ (50 T€) sowie dem Ausbau des Buswendeplatzes in der Dorfstraße (30 T€) zurückzuführen.

Prüfungsfeststellung 2

In der Zeile 26 der Finanzrechnung werden Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 90 T€ ausgewiesen. Die Summe resultiert aus Erstattungsansprüchen des Landkreises Rotenburg Wümme im Zusammenhang mit dem Ausbau des Radweges an der Kreisstraße 141.

Entsprechend der verbindlichen Zuordnungsvorschriften und den Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen sind die von der Gemeinde an den Landkreis geleisteten Zuwendungen der Zeile 29 der Finanzrechnung „Aktivierbare Zuwendungen“ zuzuordnen.

Der **Saldo aus Finanzierungstätigkeit** beläuft sich aufgrund der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite auf - 17 T€.

Insgesamt wird ein **Finanzmittelbestand** (Zeile 37) in Höhe von + 769 T€ ausgewiesen. Im Vergleich zur Finanzplanung entspricht dies einem um + 1.516 T€ höheren Finanzmittelbestand.

Die Liquiditätsausstattung der Gemeinde im Berichtszeitraum war zu jedem Zeitpunkt gesichert. Die in der Haushaltssatzung vorgesehene Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten in Höhe von 500 T€ wurde nicht in Anspruch genommen.

Die Buchung der Geschäftsvorfälle auf die hinterlegten / verknüpften Sachkonten der Finanzrechnung entsprach, bis auf wenige Einzelfälle, den verbindlichen Vorgaben des von der Landesstatistikbehörde veröffentlichten Kontenrahmens. Das verbindliche Muster 12 des MI bildet die Zahlungsströme der Finanzrechnung für die Statistik ab.

5.4 Bilanz – Vermögens- und Schuldenlage

5.4.1 Analyse auf Basis des Jahresabschlusses

Nachfolgend wird die Bilanz nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten untergliedert und analysiert.

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens-, Kapital- und Schuldposten der Bilanz zum 31. Dezember 2016 zusammengefasst und den entsprechenden Werten der Schlussbilanz zum 31.12.2015 gegenübergestellt.

Vermögensstruktur der Gemeinde Gyhum Gegenüberstellung des Vermögens und dessen Finanzierung						
Vermögensstruktur (Aktiva)	31.12.2016		31.12.2015		Abweichung	
	T€	%	T€	%	T€	%-Pkte.
Langfristig gebunden	10.327	74,3	10.513	78,9	- 186	- 4,7
Immaterielles Vermögen	147	1,1	78	0,6	70	0,5
Sachvermögen ohne Vorräte	9.804	70,5	10.060	75,5	- 256	- 5,0
Finanzvermögen - Finanzanlagen	376	2,7	376	2,8	0	- 0,1
Kurzfristig gebunden	3.576	25,7	2.803	21,1	773	4,7
Finanzvermögen - Forderungen	5	0,0	1	0,0	3	0,0
Liquide Mittel	3.571	25,7	2.802	21,0	769	4,6
Summe Aktiva	13.903	100,0	13.317	100,0	587	
Kapitalstruktur (Passiva)	T€		T€		T€	
	%		%		%Pkte.	
Langfristig gebundene Passiva	13.209	95,0	12.990	97,5	218	- 2,5
Basis-Reinvermögen	6.570	47,3	6.566	49,3	3	- 2,1
Rücklagen	1.367	9,8	1.368	10,3	- 1	- 0,4
Jahresergebnis	733	5,3	330	2,5	403	2,8
Sonderposten	4.266	30,7	4.436	33,3	- 170	- 2,6
Nettoposition	12.935	93,0	12.700	95,4	236	- 2,3
langfristige Schulden (davon 274 T€ > 5 Jahre)	274	2,0	291	2,2	- 17	- 0,2
Langfristig gebundene sonstige Passiva	274	2,0	291	2,2	- 17	- 0,2
Kurzfristig gebundene Passiva	694	5,0	326	2,5	368	2,5
kurzfristige Schulden	68	0,5	103	0,8	- 35	- 0,3
kurzfristige Rückstellungen	626	4,5	223	1,7	403	2,8
passive Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Summe Passiva	13.903	100,0	13.317	100,0	587	

Bei der Aufteilung der Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten und Fristigkeiten wurden folgende Annahmen getroffen:

Als kurzfristige Schulden werden solche mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr definiert, langfristige Schulden werden erst nach mehr als einem Jahr fällig. Die Rückstellungen wurden dem kurzfristigen Bereich zugeordnet.

Die langfristig gebundenen Vermögensteile sind zu 127,9 % (= Finanzierungsgrad „Goldene Bilanzregel“, erweiterte Fassung)¹ langfristig finanziert. Der Sollwert von 100 % wird erfüllt; das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig langfristig finanziert.

Die Nettoposition entspricht 93,0 % der Bilanzsumme (= Eigenkapitalquote²), das Basis-Reinvermögen hat einen Anteil von 47,3 %.

¹ Bei der „Goldenen Bilanzregel“ handelt es sich um einen Finanzierungsgrundsatz, nach dem das Anlagevermögen durch langfristiges Kapital zu finanzieren ist. In der hier angewandten erweiterten Fassung wird das Verhältnis zwischen dem Eigenkapital sowie dem langfristigen Fremdkapital und dem Anlagevermögen (Immaterielles Vermögen + Sachvermögen + langfristiges Finanzvermögen) dargestellt.

² Die Eigenkapitalquote setzt das Eigenkapital (=Nettoposition) ins Verhältnis zur Bilanzsumme. Sie zeigt an, in welchem Verhältnis das Vermögen durch Eigenkapital finanziert ist.

5.4.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva

Auf der Aktivseite wurden folgende Posten der Bilanz als werthaltig nachgewiesen:

A K T I V A						
Schlussbilanz zum 31.12.2016 der Gemeinde Gyhum						
Bilanzposition		31.12.2016		31.12.2015		
	€	€	Ant. %	€	€	Ant. %
1.	Immaterielles Vermögen	147.465,90	1,06	77.629,75	0,58	
1.4	Geleistete Investitionszuschüsse	147.465,90	1,06	77.629,75	0,58	
2.	Sachvermögen	9.804.092,77	70,52	10.059.856,60	75,54	
2.1	Unbebaute Grundstücke	585.914,43	4,21	603.349,22	4,53	
2.2	Bebaute Grundstücke	1.826.733,86	13,14	1.830.019,38	13,74	
2.3	Infrastrukturvermögen	7.192.429,38	51,73	7.467.756,48	56,08	
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9.410,81	0,07	10.195,04	0,08	
2.6	Maschinen u. techn. Anlagen; Fahrzeuge	46.625,37	0,34	56.301,94	0,42	
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	124.083,05	0,89	77.234,54	0,58	
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	18.895,87	0,14	15.000,00	0,11	
3.	Finanzvermögen	380.686,64	2,74	377.231,61	2,83	
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	75.018,24	0,54	75.018,24	0,56	
3.2	Beteiligungen	300.900,00	2,16	300.900,00	2,26	
3.6	Öffentlich-Rechtliche Forderungen	-12.620,72	-0,09	-16.687,10	-0,13	
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	16.920,00	0,12	15.600,00	0,12	
3.8	Privatrechtliche Forderungen	469,12	0,00	2.400,47	0,02	
4.	Liquide Mittel	3.570.958,74	25,68	2.802.038,06	21,04	
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	209,88	0,00	0,00	0,00	
		13.903.413,93	100,00	13.316.756,02	100,00	

Sofern im Vergleich zum Vorjahresabschluss keine wesentlichen Zu- und / oder Abgänge zu verzeichnen sind, wird auf eine Kommentierung der Bilanzposition verzichtet und auf die Erläuterungen zur Schlussbilanz zum 31.12.2016 verwiesen.

Immaterielles Vermögen (Bilanzposition 1)

147.465,90 €

Immaterielles Vermögen (Bilanzposition 1)							
Schlussbilanz zum 31.12.2016 der Gemeinde Gyhum							
	31.12.2015 Bilanz €	Zu- gänge €	Umbuchungen		Abschrei- bungen €	31.12.2016 Bilanz €	Veränd. z. Vj. in T€
			Zugänge €	Abgänge €			
1.4 Geleistete Inv.zuschüsse	77.630	90.000	0	0	-20.164	147.466	70
1 Immaterielles Vermögen	77.630	90.000	0	0	-20.164	147.466	70

Mit den **geleisteten Investitionszuschüssen** werden öffentlich-rechtliche Nutzungsansprüche an den bezuschussten Objekten begründet. Nach § 42 Abs. 4 GemHKVO sind geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren und planmäßig abzuschreiben. Mit der Abschreibung gehen die Ansprüche und damit die Zuschüsse bilanziell mit Ablauf der Nutzungsdauer unter, wobei die Abschreibungszeiträume durch die Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsobjekte bestimmt werden.

Die Zugänge des Berichtsjahres resultieren aus einer geleisteten Zuwendung an den Landkreis im Zusammenhang mit dem Ausbau des Radweges an der Kreisstraße 141.

In der Spalte „Abschreibungen“ wird neben den planmäßigen Abschreibungen des Berichtsjahres ein Abgang der an den Landkreis Rotenburg (Wümme) geleisteten Zuwendungen zum Breitbandausbaus über 13 T€ abgebildet. Nach Abrechnung der fertiggestellten Kabelverzweiger wurde eine Überzahlung in entsprechender Höhe festgestellt.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Sachvermögen (Bilanzposition 2)

9.804.092,77 €

Unter dem Sachvermögen werden bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände bilanziert, die weder aus Geld bestehen noch ein Finanzierungsinstrument darstellen. Mit einem Anteil von 70,5 % an der Bilanzsumme, stellt das Sachvermögen den im Verhältnis zur Bilanzsumme größten Bilanzposten der Gemeinde dar.

Sachvermögen (Bilanzposition 2)							
Schlussbilanz zum 31.12.2016 der Gemeinde Gyhum							
	31.12.2015 Bilanz €	Zu- gänge €	Umbuchungen		Abgänge/ Abschr. €	31.12.2016 Bilanz €	Veränd. z. Vj. in T€
			Zugänge €	Abgänge €			
2.1 Unbebaute Grundstücke	603.349	0	31	0	-17.466	585.914	-17
2.2 Bebaute Grundstücke	1.830.019	30.822	0	0	-34.107	1.826.734	-3
2.3 Infrastrukturvermögen	7.467.756	17.695	733	-764	-292.991	7.192.429	-275
2.5 Kunstgegenst., Kulturdenkm.	10.195	0	0	0	-784	9.411	-1
2.6 Maschinen, Fahrzeuge	56.302	0	0	0	-9.676	46.625	-10
2.7 Betriebs- u. Geschäftsausst.	77.235	56.086	15.000	0	-24.238	124.083	47
<i>davon Sammelposten</i>	29.586	15.293	0	0	-14.904	29.975	0
2.9 Anlagen im Bau	15.000	24.416	0	-15.000	-5.520	18.896	4
2 Sachvermögen	10.059.857	129.019	15.764	-15.764	-384.783	9.804.093	-256

Der Zugang zu der Bilanzposition **2.1 Unbebaute Grundstücke** resultiert aus der Umbuchung einer Grundstücksfläche vom Infrastrukturvermögen zu den unbebauten Grundstücken (31,25 €). Die Abgänge des Berichtjahres sind Folge des Verkaufs von zwei Grundstücken im Baugebiet „Sonnenwinkel“ (12 T€) und einem Grundstück im Baugebiet „Hinter der Schule“ (5 T€).

Die unter der Bilanzposition **Bebaute Grundstücke** ausgewiesenen Zugänge bilden die Kosten für die Errichtung einer Zaunanlage (6 T€) und der Neugestaltung der Außenanlage (24 T€) des Spielplatzes am Kindergarten Nartum ab.

Neben der Aktivierung eines Buswartehäuschens in Gyhum-Sick (11 T€) sind neue Straßenbeleuchtungspunkte im Bereich „Am Brümmer“ (3 T€) und Bahnhofstraße (2 T€) sowie nachträgliche Herstellungskosten der Straße „Hülsenbusch“ (2 T€) in den Zugängen zum **Infrastrukturvermögen** enthalten.

Die Bestandswerte per 31.12.2016 der Bilanzposition **2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler** sowie **2.6 Maschinen, Fahrzeuge** haben sich um die planmäßige Abschreibung im Vergleich zum 31.12.2015 vermindert.

Neben den Zugängen zum Sammelposten wird die Anschaffung von Spielgeräten für den Kindergarten Nartum (56 T€) unter der Bilanzposition **2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung** abgebildet.

Nach § 47 Absatz 2 GemHKVO sind alle innerhalb eines Jahres angeschafften beweglichen, selbständig nutzbaren Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer überschreiten, aber 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen und die einer Abnutzung unterliegen, dem Sammelposten des Jahres zuzuordnen.

Die Zugänge zum **Sammelposten** im Berichtsjahr beinhalten insbesondere die Anschaffungskosten von Spielgeräten und Einrichtungsgegenständen für die Kindertagesstätten (5 T€), iPads für die Gemeindeverwaltung (4 T€), Einrichtungsgegenstände für das „Fritz-Carstens-Archiv“ (2 T€) sowie Arbeitsgeräte für den Bauhof (2 T€).

Die bisher eingegangenen Abschlagsrechnungen für die barrierefreie Gestaltung der Bushaltestellen (15 T€) und den Umbau des Dorfgemeinschaftshauses Wehldorf (3 T€) werden zum Bilanzstichtag unter der Bilanzposition **2.9 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau** bilanziert.

Prüfungsergebnis

Die Zugänge zum Sachvermögen wurden stichprobenartig geprüft.
Die Abschreibungen erfolgen planmäßig nach der linearen Methode entsprechend der vom Ministerium für Inneres vorgegebenen Nutzungsdauer.
Die Sammelposten der Jahre 2012 bis 2016 wurden entsprechend der Regelungen des § 47 Absatz 2 GemHKVO mit jeweils 20 % der AHW aufgelöst.
Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen

Finanzvermögen (Bilanzposition 3) 380.686,64 €

Anteile an verbundenen Unternehmen (Bilanzposition 3.1) 75.018,24 €

Unter dieser Bilanzposition wird die Beteiligung an der kommunalen Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG abgebildet. Der Beitrittsvertrag mit einem Kommanditanteil zum Ausgabebetrag von 75.018,24 € wurde im Haushaltsjahr 2014 unterzeichnet.

Prüfungsfeststellung 3

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 ausgeführt, sind in den verbindlichen Zuordnungsvorschriften Anteile an verbundenen Unternehmen wie folgt definiert: „Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist i.d.R. der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt vor, wenn die Kommune mehr als 50% der Stimmrechte ausübt oder er aus anderen Gründen (z. B. durch Vertrag) vorliegt.“

Auf Grundlage des Beitrittsvertrages ist zu konstatieren, dass kein beherrschender Einfluss der Gemeinde Gyhum an der kommunalen Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG vorliegt, so dass ein bilanzieller Ausweis unter der Bilanzposition 3.2 Beteiligungen zu erfolgen hat.

Die Umbuchung ist mit dem nächsten Jahresabschluss vorzunehmen.

Beteiligungen (Bilanzposition 3.2) 300.900,00 €

Beteiligungen sind Anteile der Gemeinde Gyhum an Unternehmen und Einrichtungen, die in Anlehnung an § 271 Absatz 1 HGB in der Absicht einer dauerhaften Verbindung zum Unternehmen gehalten werden. Entscheidend ist dabei nicht die Beteiligungshöhe, sondern die dauerhafte Beteiligungsabsicht.

Hier werden die Zustiftung an die Kempowski Stiftung „Haus Kreienhoop“ (300 T€) und die Genossenschaftsanteile an der Zevener Volksbank e.G. (0,9 T€) erfasst.

Im Berichtsjahr wurden keine Veränderungen ausgewiesen (vgl. Prüfungsfeststellung 3).

Kommunale Forderungen (Bilanzposition 3.6 bis 3.8) 4.768,40 €

Die Bilanzposition umfasst folgende werthaltige Unterposten:

- **Öffentlich-rechtlichen Forderungen (Bilanzposition 3.6) - 12.620,72 €**
 - davon: aus der Festsetzung von Vergnügungs- (19 T€), Gewerbe- (7 T€) und Grundsteuern B (14 T€), einer Zuweisung der Samtgemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung (4 T€) sowie aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (3 T€) denen Einzelwertberichtigungen in Höhe von 60 T€ gegenüberstehen.

Prüfungsfeststellung 4

Öffentlich-rechtlichen Forderungen:

a) Allgemein

Wie für jeden sachverständigen Dritten auf den ersten Blick ersichtlich, werden - wie bereits im Vorjahr – in der Bilanz fehlerhaft „negative“ Forderungen ausgewiesen. Gemäß dem in der GemHKVO verankerten Bruttoprinzip ist ein bilanzieller Ausweis von „negativen“ Forderungen nicht möglich; grundsätzlich sind diese im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bei Vorliegen einer Überzahlung auf dem Debitorenkonto als sogenannte kreditorische Debitoren zu den Verbindlichkeiten umzubuchen.

b) Wertberichtigung von Forderungen gemäß § 44 Absatz 4 Satz 2 GemHKVO

Die Forderungen der Gemeinde sind nach Maßgabe des § 44 Absatz 4 Satz 2 GemHKVO hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit zu überprüfen und zu erwartende Wertminderungen über Wertberichtigungen zu korrigieren. Nach dem Vorsichtsprinzip (§ 44 Absatz 4 Satz 1 GemHKVO) sind voraussichtlich uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

Diese Vorgaben wurden nicht beachtet.

So sind in der zur Verfügung gestellten Liste über die einzelwertberichtigten Forderungen in Höhe von insgesamt 60.477,90 € Wertberichtigungen gegen einen Gewerbebetrieb i. Z. m. der Gewerbesteuer für die Jahre 2003 bis 2005 in Höhe von 17.078,00 € enthalten, denen aber auf den Forderungskonten keine korrespondierenden Forderungen gegenüberstehen.

Ferner wurden bei der Ermittlung der Wertberichtigungen zum 31.12.2016 auch zwei offene Verbindlichkeiten in Höhe von 3.791,66 € in die Berechnung mit einbezogen und aufwandswirksam gegen das Konto 159910 „Einzelwertberichtigungen“ gebucht. Eine in den Wertberichtigungen enthaltene offene Forderung gegen die Samtgemeinde Zeven im Zusammenhang mit einer Zuwendung für die Niederschlagswasserbeseitigung im Baugebiet Hesedof in Höhe von 1.413,38 € wurde trotz Zahlungsfähig- und Zahlungswilligkeit des Schuldners wertberichtigt.

c) Abgrenzung von (negativen) Forderungen zu den passiven Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 49 Absatz 3 und 4 GemHKVO

Gemäß § 49 Absatz 3 und 4 GemHKVO sind Einzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber Ertrag erst für einen Zeitraum nach diesem Stichtag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Unter den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden zwei Gewerbesteuervorauszahlungen für das Jahr 2017 in Höhe von insgesamt 82.764,00 € als negative Forderungen (Überzahlungen) gebucht statt als passiver Rechnungsabgrenzungsposten.

d) Einhaltung der verbindlichen Zuordnungsvorschriften / Buchung über die Debitoren- / Kreditorenbuchhaltung

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass ein nach dem Bilanzstichtag bekannt gewordener, ertragswirksamer Finanzvorfall im Zusammenhang mit einer Zuwendung der Samtgemeinde Zeven für die Beseitigung von Niederschlagswasser im Jahr 2016, manuell auf dem Konto 154100 als „sonstige Forderung“ gebucht wurde. Eine Erfassung in der Debitorenbuchhaltung ist nicht erfolgt. Das verwendete Konto wird in der Bilanz zur Position 3.6 „Öffentlich-rechtliche Forderungen“ geschlüsselt. In den Zuordnungsvorschriften wird zu dem Konto 1541 ausgeführt: „Für periodengerechte Abgrenzung im Jahresabschluss, soweit nicht über Debitoren buchbar.“ Unter der Voraussetzung, dass eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden für die Kostenbeteiligung an der Niederschlagswasserentsorgung geschlossen wurde, hätte der Geschäftsvorfall gemäß § 55 Absatz 2 KomHKVO und den verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum niedersächsischen Kontenrahmen in der

Bilanz unter der Kontenart 153 als „Forderungen aus Transferleistungen“ ausgewiesen werden müssen.

Prüfungshinweis

Nach Aussage des mit der Jahresabschlusserstellung beauftragten Dienstleisters werden die fehlerhaften Buchungen im Rahmen der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 korrigiert.

- **Forderungen aus Transferleistungen (Bilanzposition 3.7)** **16.920,00 €**
hier: die Zuweisung der Samtgemeinde für die Turnhalle in Gyhum im Rahmen der Förderung des Sportes (18.000 €)

Prüfungsfeststellung 5

Forderungen aus Transferleistungen:

Wie bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Gyhum zum 31.12.2015 unter der Prüfungsfeststellung 5 ausgeführt, sind gemäß § 51 Absatz 3 und 4 KomHKVO Einzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber Ertrag erst für einen Zeitraum nach diesem Stichtag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Bei den Forderungen aus Transferleistungen sind im Dezember 2016 eingegangene Einzahlungen der Landesschulbehörde für die Beitragsfreiheit im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 1.080 € von dem Forderungsbestand abgesetzt worden; die Umbuchung der kreditrischen Debitoren zu den Verbindlichkeiten ist nicht erfolgt.

Im Ergebnis wird durch diesen haushaltsrechtlichen Verstoß die Bilanz verkürzt, der Ausweis in der Ergebnisrechnung ist per Saldo periodengerecht abgebildet.

- **Privatrechtliche Forderungen (Bilanzposition 3.8)** **469,12 €**
hier: überwiegend gegenüber der Samtgemeinde aus einem Zuschuss für den Regenwasserkanal im Baugebiet Hesedorf sowie aus Miet- und Pachtverträgen.

Prüfungsfeststellung 6

Privatrechtliche Forderungen:

Durch das in der KomHKVO verankerte Bruttoprinzip ist ein bilanzieller Ausweis von „negativen“ Forderungen lediglich bei Gläubiger-/Schuldneridentität und Fristenkongruenz der Ansprüche möglich.

Bei den privatrechtlichen Forderungen sind diverse Überzahlungen in Höhe von insgesamt 944,26 € von dem Forderungsbestand abgesetzt worden.

Im Ergebnis wird durch diesen haushaltsrechtlichen Verstoß die Bilanz verkürzt.

Prüfungsfeststellung 7

Nach Durchführung der entsprechenden Prüfungshandlungen (vgl. Prüfungsfeststellungen 4, 5 und 6) muss festgestellt werden, dass weder die Erfassung noch die Bewertung noch der Ausweis der Forderungen den haushaltsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Der Ausweis der (werthaltigen) Forderungen in der Bilanz entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Statt eines kumulierten Bestandswertes der Forderungspositionen 3.6, 3.7 und 3.8 in Höhe von ca. 5 T€, beläuft sich der Forderungsbestand auf ca. 112 T€.

Im Ergebnis entspricht der Forderungsausweis nicht dem tatsächlichen Bild der werthaltigen Forderungen der Gemeinde Gyhum im Stichtag 31.12.2016.

Liquide Mittel (Bilanzposition 4)

3.570.958,74 €

Unter dieser Bilanzposition werden die flüssigen Mittel der Gemeinde ausgewiesen, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Verfügung stehen. Darunter fallen Kassenbestände, Schecks, Bankguthaben inklusive angelegter Tages- und Festgelder.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 wurde der Bestand an liquiden Mitteln auf den von der Samtgemeinde geführten Girokonten, dem Tagesgeldkonto und dem Spargbuch nachgewiesen.

Prüfungsergebnis

Die Werte stimmen mit dem Tagesabschluss zum Bilanzstichtag überein.

Der bilanzierte Wert stimmt mit dem sich aus der Finanzrechnung ergebenden Endbestand an Zahlungsmitteln überein.

Die Kontensalden der Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten wurden durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Aktive Rechnungsabgrenzung (Bilanzposition 5)

209,88 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 GemHKVO Auszahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, aber Aufwand erst für einen Zeitraum nach diesem Stichtag darstellen.

Die Gemeinde Gyhum weist für das Jahr 2017 im Voraus gezahlte Rundfunkbeiträge über 209,88 € aus.

5.4.3 Analyse der Entwicklung der Passiva

Folgende werthaltige Bilanzpositionen wurden auf der Passivseite nachgewiesen:

P A S S I V A					
Schlussbilanz zum 31.12.2016 der Gemeinde Gyhum					
Bilanzposition		31.12.2016		31.12.2015	
		€	Ant. %	€	Ant. %
1. Nettoposition		12.935.330,65	93,04	12.699.632,15	95,37
1.1 Basis-Reinvermögen		6.569.765,88	47,25	6.566.334,66	49,31
1.1.1 Reinvermögen		6.569.765,88	47,25	6.566.334,66	49,31
1.2 Rücklagen		1.366.657,59	9,83	1.368.085,97	10,27
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen d. ord. Ergebnisses		1.291.872,15	9,29	1.291.872,15	9,70
1.2.2 Rücklagen a. Überschüssen d. außerord. Ergebnisses		31.057,36	0,22	31.057,36	0,23
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen		43.728,08	0,31	45.156,46	0,34
1.3 Jahresergebnis		732.940,48	5,27	329.615,24	2,48
1.3.2 Jahresergebnis		732.940,48	5,27	329.615,24	2,48
1.4 Sonderposten		4.265.966,70	30,68	4.435.596,28	33,31
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse		3.471.488,28	24,97	3.647.241,56	27,39
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte		794.478,42	5,71	788.354,72	5,92
2. Schulden		341.772,56	2,46	393.827,96	2,96
2.1 Geldschulden		273.600,00	1,97	290.800,00	2,18
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		273.600,00	1,97	290.800,00	2,18
2.3 Verbindlichk. a. Lieferungen u. Leistungen		54.913,97	0,39	43.461,34	0,33
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		13.258,59	0,10	59.566,62	0,45
2.5.1 Durchlaufende Posten		2.510,53	0,02	2.761,22	0,02
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer		9.204,00	0,07	46.628,00	0,35
2.5.3 Empfangene Anzahlungen		0,00	0,00	86,40	0,00
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten		1.544,06	0,01	10.091,00	0,08
3. Rückstellungen		626.310,72	4,50	222.995,91	1,67
3.2 Rückstellungen f. Altersteilzeit u.ä. Maßnahmen		14.529,72	0,10	15.110,91	0,11
3.6 R.st. i. Rahmen des Finanzausgleichs		599.731,00	4,31	196.405,00	1,47
3.8 Andere Rückstellungen		12.050,00	0,09	11.480,00	0,09
4. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00	300,00	0,00
		13.903.413,93	100,00	13.316.756,02	100,00

Nettoposition (Bilanzposition 1) 12.935.330,65 €

Als Saldo aus der Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden ergibt sich das „Eigenkapital“ der Gemeinde Gyhum, die Nettoposition.

Die Nettoposition hat sich infolge des Jahresüberschusses (+ 403 T€) und einer Erhöhung des Reinvermögens (+ 3 T€) bei rückläufigen Bestandswerten der Sonderposten (- 170 T€) in Summe um + 236 T€ im Vergleich zum Vorjahresbilanzstichtag erhöht.

Reinvermögen (Bilanzposition 1.1.1) 6.569.765,88 €

Bei dem Basis-Reinvermögen handelt es sich um die so genannte „Residualgröße“, die Höhe ergibt sich rechnerisch nach Reduzierung der Summe der Aktiva um die nachgewiesenen Passiva-Bilanzposten.

Das Reinvermögen wird in der ersten Eröffnungsbilanz festgestellt und ist für die Zukunft unveränderbar (§ 110 Absatz 5 Satz 2 NKomVG). Lediglich die in § 110 Absatz 5 Satz 2 NKomVG eröffnete Möglichkeit der Umwandlung der Überschussrücklagen zur Veränderung des Reinvermögens sowie der nach § 42 Absatz 5 Satz 2 GemHKVO vorgeschriebene Ausweis von empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände im Reinvermögen dürfen den Betrag des Reinvermögens verändern.

Das Basis-Reinvermögen hat sich im Berichtsjahr um + 3.431,22 € erhöht. Diese Veränderung resultiert aus dem jeweiligen anteiligen Erschließungsbeitrag für den Bodenwert der Erschließungsanlagen im Zusammenhang mit den Baugrundstücksverkäufen in Hesedorf und Nartum.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung führte zu keinen abweichenden Ergebnissen.

Rücklagen (Bilanzposition 1.2) 1.366.657,59 €

Rücklagen a. Überschüssen d. ordentl. Ergebnisses (Bil.pos. 1.2.1) 1.291.872,15 €

Rücklagen a. Überschüssen d. außerordentl. Ergebnisses (Bil.pos. 1.2.2) 31.057,36 €

Da im Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 die Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss zum 31.12.2015 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG noch nicht erfolgt war, erfolgte noch keine Überführung des Jahresergebnisses 2015 in die Überschussrücklagen.

Zweckgebundene Rücklagen (Bilanzposition 1.2.4) 43.728,08 €

Diese Bilanzposition beinhaltet neben Guthaben im Zusammenhang mit der Flurbereinigung in Nartum und Wehldorf (in Summe: 36 T€) noch nicht verwendete Preisgelder aus dem Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ in Höhe von 8 T€, bei denen zum Bilanzstichtag nicht feststeht, ob diese für laufende oder investive Zwecke verwendet werden.

Prüfungsergebnis

Im Haushaltsjahr 2016 wurden vom Ortsteil Hesedorf insgesamt 1.428,38 € der Preisgelder aus dem Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ für laufende Zwecke verwendet und der entsprechende Betrag aufwandsmindernd umgebucht.

Jahresergebnis (Bilanzposition 1.3) 732.940,48 €

Die Gemeinde Gyhum hat das Haushaltsjahr 2016 mit einem Überschuss in Höhe von 403.325,24 € abgeschlossen. Im Vergleich zum Haushaltsplan mit einem geplanten Jahresergebnis in Höhe von + 16.400 € konnte das Jahresergebnis um + 386.925,24 € verbessert werden (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt 5.2 Ergebnisanalyse auf Basis der Haushaltsplanungen in diesem Bericht).

Da im Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 die Beschlussfassung des Gemeinderates über die Jahresabschlüsse zum 31.12.2015 noch nicht erfolgt war, wurde das Ergebnis des Haushaltsjahres 2015 noch nicht nach §§ 15 und 24 GemHKVO in die Bilanzpositionen 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie die Bilanzpositionen 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses umgebucht. Das Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2015 mit einem Jahresüberschuss von 329.615,24 € wird entsprechend ebenfalls unter dieser Bilanzposition ausgewiesen.

Prüfungsergebnis

Der bilanzierte Wert stimmt mit den kumulierten Jahresergebnissen der Ergebnisrechnungen 2015 und 2016 überein. Dabei resultieren insgesamt 697.752,04 € aus dem ordentlichen und 35.188,44 € aus dem außerordentlichen Ergebnis.

Sonderposten (Bilanzposition 1.4)

4.265.966,70 €

Im HGB werden die Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen ausgewiesen. Hierdurch wird die Sonderstellung der Sonderposten deutlich, da sie weder eindeutig Eigen- noch Fremdkapital darstellen. Die Gemeinde ist auch ohne Rückzahlungsverpflichtung aufgrund der Zweckbindung der empfangenen Mittel für investive Projekte in der Verwendung der Mittel festgelegt.

Sonderposten (Bilanzposition 1.4)							
Schlussbilanz zum 31.12.2016 der Gemeinde Gyhum							
	31.12.2015 Bilanz €	Zu- gänge €	Umbuchungen		Auf- lösungen €	31.12.2016 Bilanz €	Veränd. z. Vj. in T€
			Zugänge €	Abgänge €			
1.4.1 Inv.zuw. u. -zuschüsse	3.647.242	0	0	0	- 175.753	3.471.488	-176
1.4.2 Beiträge u. ähnl. Entgelte	788.355	70.724	1.664	0	- 66.265	794.478	6
1.4.5 erh. Anz. auf Sonderposten	0	1.664	0	- 1.664	0	0	0
1.4 Sonderposten	4.435.596	72.388	1.664	- 1.664	- 242.018	4.265.967	-170

Der Bestandswert der Bilanzposition **Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen** hat sich im Berichtsjahr um die planmäßigen Auflösungen vermindert.

Mit dem Abschluss der Verträge über den Kauf von drei Baugrundstücken wurde jeweils die Vorabablösung der Erschließungsbeiträge vereinbart. Unter der Bilanzposition **1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte** wurden im Berichtsjahr Ablösebeiträge für die Erschließungsanlagen in den Baugebieten „Hinter der Schule“ (27 T€) und „Sonnenwinkel“ (44 T) passiviert. Weitere vereinnahmte Beiträge (2 T€) wurden nach abschließender Herstellung der Erschließungsanlage „Straßenbeleuchtung im Baugebiet Sonnenwinkel“ aus den Anzahlungen auf Sonderposten in die Bilanzposition 1.4.2 umgebucht.

Prüfungsergebnis

Die Zugänge des Sonderpostens aus Beiträgen wurden stichprobenartig nachvollzogen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt gemäß § 42 Absatz 5 Satz 1 GemHKVO entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Schulden (Bilanzposition 2)

341.772,56 €

Schulden sind Verpflichtungen aus einem gegenseitigen Vertrag gegenüber einem Gläubiger, die auf der Passivseite der Bilanz vor den Rückstellungen ausgewiesen werden. Verbindlichkeiten sind durch die folgenden drei Merkmale charakterisiert:

- zivilrechtliche oder wirtschaftliche unumgängliche Verpflichtung gegenüber einem Dritten

- die Erfüllung stellt eine wirtschaftliche Belastung dar
- die Verpflichtung ist eindeutig quantifizierbar (Abgrenzung zu Rückstellungen)

Die Schulden wurden einzeln bewertet und mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (Bilanzposition 2.1.2) 273.600,00 €

Diese Verbindlichkeiten gegenüber Dritten in Höhe von 274 T€ dienen der Gemeinde zur Finanzierung ihrer Investitionstätigkeit. Sie sind mit einer mehrjährigen Laufzeit verknüpft und unterliegen grundsätzlich der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurück zu zahlen.

Die planmäßige Tilgung der Verbindlichkeiten im Berichtsjahr beläuft sich auf 17.200 €.

Prüfungsergebnis

Die Saldenbestätigungen der Kreditakten stimmen mit den Bestandswerten der Finanzbuchhaltung überein.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Bilanzposition 2.3) 54.913,97 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entstehen, wenn Kommunen Waren oder Dienstleistungen erhalten bzw. in Anspruch nehmen, aber ihrerseits noch keine Gegenleistung erfolgt ist. Bei der noch zu erbringenden Gegenleistung handelt es sich in der Regel um eine vom Zahlungsziel abhängige, in der Regel kurzfristige, Zahlungsverpflichtung.

Bei den hier ausgewiesenen Verbindlichkeiten handelt es sich insbesondere um im Bilanzstichtag nicht ausgeglichene Unternehmerrechnungen für Pflasterarbeiten in den Ortschaften Hesedorf und Bockel (29 T€) sowie im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung (10 T€).

Prüfungshinweis

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass im Bestand der Verbindlichkeiten insgesamt 3.791,66 € aus Lieferantenrechnungen aus dem Jahr 2014 enthalten sind, die zum Prüfungszeitpunkt noch nicht bezahlt / verrechnet waren. Nach Rücksprache mit dem für die Erstellung des Jahresabschlusses beauftragten Dienstleisters, erfolgte die Verrechnung im Jahr 2018.

Prüfungsergebnis

Eine stichprobenweise Prüfung der den Buchungen zu Grunde liegenden Rechnungen führte zu keinen Beanstandungen.

Mit Ausnahme des im vorstehenden Prüfungshinweis erläuterten Sachverhaltes, waren zum Prüfungszeitpunkt die Verbindlichkeiten bezahlt / verrechnet.

Sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 2.5) 13.258,59 €

Unter der Bilanzposition 2.5 „Sonstige Verbindlichkeiten“ werden Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ausgewiesen, die unter keiner der vorgenannten Posten dieser Kontengruppe zu erfassen sind.

Durchlaufende Posten (Bilanzposition 2.5.1) 2.510,53 €

Es werden hier Verwahrgelder der Teilnehmergemeinschaft am Flurbereinigungsverfahren Nartum-Stellingsmoor (1.510,53 €) sowie ein Sicherheitseinbehalt über 1.000 € ausgewiesen.

Prüfungshinweis

Sicherheitseinbehalte stellen keine durchlaufenden Gelder der Kommune dar. Es handelt

sich von der Art der Verbindlichkeit um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Diese sind grundsätzlich unter der Bilanzposition 2.3 entsprechend der verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen auszuweisen. Sofern durch die vereinbarte, spätere Fälligkeit (in der Regel drei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme gem. VOB/A) dieser Ausweis kassenseitig zu Problemen führen kann, ist alternativ ein Ausweis unter Bilanzposition 2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten möglich.

Abzuführende Gewerbesteuer (Bilanzposition 2.5.2) 9.204,00 €

Die Endabrechnung des LSN weist für das Haushaltsjahr 2016 eine Nachzahlungsverpflichtung der Gewerbesteuerumlage in Höhe von 9.204 € aus.

Andere sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 2.5.4) 1.544,06 €

Der ausgewiesene Wert ist auf eine Spende für das Fritz-Carstens-Archiv zurückzuführen.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung der sonstigen Verbindlichkeiten führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Rückstellungen (Bilanzposition 3) 626.310,72 €

Rückstellungen sind Bilanzposten für ungewisse Verbindlichkeiten, also wirtschaftliche Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch nicht bestimmt sind.

Sie werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist (§ 43 Absatz 2 GemHKVO). Es muss somit ernsthaft mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden.

Rückstellungen für Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen (Bilanzposition 3.2) 14.529,72 €

Laut Aussage der Samtgemeindeverwaltung existieren im Bilanzstichpunkt keine Altersteilzeitverträge.

Rückstellung für (Rest-)Urlaub und Überstunden

Bei im Jahr 2016 nicht genommenen Urlaubstagen und geleisteten Überstunden haben die Mitarbeiter Leistungen erbracht, denen im Bilanzstichpunkt keine Leistungen des Arbeitgebers entgegenstehen. Zur periodengerechten Aufwandsabgrenzung sind Rückstellungen zu bilden.

Der Anspruch aus nicht genommenen Urlaubstagen sowie geleisteten Überstunden im Jahr 2016 im Stichpunkt 31.12.2016 wurde durch die Gemeinde ermittelt. Die Auswertung ergab über alle Mitarbeiter einen Resturlaubsanspruch von 48 Tagen (Vj. 38) sowie einen Bestand an geleisteten Überstunden von 232 Stunden (Vj. 401).

Zur Bewertung wurden die individuellen Kosten für die Gemeinde in Bezug auf den jeweiligen Mitarbeiter ermittelt. Die Rückstellung wurde durch Multiplikation der erfassten Resturlaubstage / Überstunden mit dem abgeleiteten Tagessatz gebildet.

Prüfungsergebnis

Bei der Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, die auf eine nicht korrekte Erfassung schließen lassen.

Die für die Bewertung der Resturlaubstage mitarbeiterindividuellen Jahresentgelte (inkl. Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung) des Jahres 2016 wurden stichprobenartig geprüft, die Berechnung nachvollzogen. Es wurden keine Abweichungen festgestellt.

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs (Bilanzposition 3.6) 599.731,00 €

Die Gemeinde Gyhum weist per 31.12.2016 eine Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO in Höhe von 599.731,00 € aus.

In Anwendung der Regelungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 KomHKVO wurde dieser Betrag im Haushaltsjahr 2016 für die Kreisumlagezahlungen (312.626,00 €) im Jahr 2017 und die Samtgemeindeumlagezahlungen (287.105,00 €) im Jahr 2018 abgeleitet und aufwandswirksam gebildet.

Die im Jahresabschluss zum 31.12.2014 gebildete Rückstellung für die Samtgemeindeumlagezahlungen im Haushaltsjahr 2016 über 196.405,00 € wurde im Berichtsjahr nach Inanspruchnahme aufgelöst.

Prüfungsergebnis

Die Auflösung der Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs wurden nachvollzogen. Es ergaben sich keine abweichenden Ergebnisse.

Andere Rückstellungen (Bilanzposition 3.8) 12.050,00 €

Unter dieser Bilanzposition werden die zu erwartenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Prüfung der doppelten Jahresabschlüsse 2012 bis 2016 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) geführt.

Nach Eingang der Rechnung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 wurde die gebildete Rückstellung in Höhe von 1.100,00 € im Rahmen der Inanspruchnahme aufgelöst.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 wurden der Rückstellung 1.670,00 € aufwandswirksam zugeführt.

Prüfungsergebnis

Die Veränderungsbuchungen der Rückstellungen führten zu keinen Beanstandungen.

Passive Rechnungsabgrenzung (Bilanzposition 4) 0,00 €

Gemäß § 49 Absatz 3 und 4 GemHKVO sind Einzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber Ertrag erst für einen Zeitraum nach diesem Stichtag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten darzustellen.

Laut Vollständigkeitserklärung der Gemeinde liegen im Abschlussstichtag 31.12.2016 keine Finanzvorfälle vor, die haushaltsrechtlich als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen sind.

5.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Bilanz werden nach § 54 Absatz 5 GemHKVO, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt. Insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge.

Es werden folgende Belastungen zukünftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz aufgeführt:

- übertragene Haushaltsreste für Investitionen: 312.249,73 €

Laut Eigenerklärung der Gemeinde existieren keine weiteren Vorbelastungen, die nach § 54 Absatz 5 GemHKVO unter der Bilanz ausgewiesen werden müssten.

5.6 Feststellungen zum Anhang

Der Anhang mit dem Rechenschaftsbericht und den beizufügenden Übersichten (§ 128 Absatz 2 und 3 NKomVG) soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit dem Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage vermittelt wird.

Weitere detaillierte Anforderungen an den Anhang werden in den §§ 55 bis 57 GemHKVO definiert.

Der Anhang entspricht diesen Anforderungen.

Die erforderlichen Anlagen

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht
- Schuldenübersicht sowie
- Forderungsübersicht

sind dem Jahresabschluss beigelegt.

6 Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren 2016

6.1 Allgemeines

Gemäß § 155 Absatz 1 Nr. 5 NKomVG obliegt die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt.

Mit Rundschreiben des Landrates des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 04.12.2008 sind Vergabeverfahren für Leistungen (VOL/A) und freiberufliche Leistungen ab einem Auftragswert von 20.000 € und für Bauleistungen (VOB/A) ab einem Auftragswert von 50.000 € dem Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen.

Der öffentliche Auftraggeber ist gem. § 26 a GemHKVO verpflichtet, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, wenn nicht die Natur der Geschäfte oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen hat auf Grundlage der VOB/A und VOL/A zu erfolgen. Des Weiteren ist bei der Vergabe von Bauleistungen das NTVergG anzuwenden.

Die Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren wird grundsätzlich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vorgenommen. Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Gyhum den Abschluss 2016 nicht fristgerecht vorgelegt hat, wurde diese Prüfung von der Jahresabschlussprüfung abgekoppelt und im April 2017 durchgeführt. Diese Maßnahme erfolgte vor dem Hintergrund der Vermeidung des Eintritts der Anspruchsverjährung für etwaige im Rahmen der technischen Prüfung festgestellte Rückforderungsansprüche. Das Ergebnis der technischen Jahresprüfung wurde der Gemeinde nach Abschluss der Prüfung mitgeteilt.

6.2 Prüfung der Abwicklung von ausgeführten Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen

Der öffentliche Auftraggeber hat die Abwicklung von Baumaßnahmen auf Basis der VOB, Teile A, B und C bzw. bei Dienstleistungen und Lieferungen auf Basis der VOL, Teile A und B durchzuführen. Dabei sind auch zusätzlich vereinbarte Vertragsbedingungen zu beachten. Im Rahmen der Jahresprüfung wurde geprüft, ob die nachfolgend aufgeführte Maßnahme entsprechend den o. a. Bedingungen abgewickelt wurde:

Neugestaltung Ortsmittelpunkt Nartum; Landschaftsbauarbeiten
(Auftragswert: 81.255,70 €; Abrechnungssumme: 84.988,07 €)

Prüfungsfeststellung 8

Die Prüfung der Vertragsabwicklung der obigen Maßnahme hat ergeben, dass der vereinbarte Sicherheitseinbehalt in Höhe von 2.549,64 € nicht von der Schlussrechnung in Abzug gebracht wurde. Eine entsprechende Bürgschaft wurde ersatzweise ebenfalls nicht hinterlegt.

Der Gemeinde hat im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns die Hinterlegung des Sicherheitseinbehaltes durch den Auftragnehmer bei der Samtgemeindekasse, alternativ die Hinterlegung einer Bürgschaft in entsprechender Höhe einzufordern.

7 Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk

Schlussbemerkungen:

Der Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde Gyhum für das Haushaltsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 wurde pflichtgemäß nach §§ 155 ff. NKomVG geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den kommunalrechtlichen Vorschriften von Niedersachsen liegen in der Verantwortung des Gemeindedirektors der Gemeinde Gyhum. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach §§ 128, 155 NKomVG und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Gemeindedirektors sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist der Auffassung, dass die vorgenommene Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 konnte aufgrund der erst am 15.05.2016 festgestellten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nicht fristgemäß nach § 129 Absatz 1 NKomVG vorgelegt werden.

Testat

Der Jahresabschluss der Gemeinde Gyhum zum 31.12.2016 entspricht nach der pflichtgemäßen Prüfung und Beurteilung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Gyhum.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Rotenburg, 31.08.2021

(Linne)

Prüfer:

Herr Schwiebert

Anlage 1 - Blatt 1

Gemeinde Gyhum

Bilanz zum 31.12.2016

		2015 EUR	2016 EUR
	Aktiva		
1.	Immaterielles Vermögen	77.629,75	147.465,90
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	0,00	0,00
1.3	Ahnliche Rechte	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	77.629,75	147.465,90
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2.	Sachvermögen	10.059.856,60	9.804.092,77
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	603.349,22	585.914,43
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	1.830.019,38	1.826.733,86
2.3	Infrastrukturvermögen	7.467.756,48	7.192.429,38
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10.195,04	9.410,81
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	56.301,94	46.625,37
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	77.234,54	124.083,05
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	15.000,00	18.895,87
3.	Finanzvermögen	377.231,61	380.686,64
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	75.018,24	75.018,24
3.2	Beteiligungen	300.900,00	300.900,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	-16.687,10	-12.620,72
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	15.600,00	16.920,00
3.8	sonstige privatrechtliche Forderungen	2.400,47	469,12
3.9	Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
4.	Liquide Mittel	2.802.038,06	3.570.958,74
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	209,88
	Summe AKTIVA	13.316.756,02	13.903.413,93

Anlage 1 - Seite 2

Bilanz zum 31.12.2016

		2015 EUR	2016 EUR
	Passiva		
1.	Nettoposition	12.699.632,15	12.935.330,65
1.1	Basisreinvermögen	6.566.334,66	6.569.765,88
1.1.1	Reinvermögen	6.566.334,66	6.569.765,88
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	1.368.085,97	1.366.657,59
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.291.872,15	1.291.872,15
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	31.057,36	31.057,36
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	45.156,46	43.728,08
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	329.615,24	732.940,48
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/-fehlbetrag m. Angabe d. Betrages der Vorbelast. a. Haushaltsresten f. Aufwendungen	329.615,24	732.940,48
1.4	Sonderposten	4.435.596,28	4.265.966,70
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.647.241,56	3.471.488,28
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	788.354,72	794.478,42
1.4.3	Gebührenausschlag	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2.	Schulden	393.827,96	341.772,56
2.1	Geldschulden	290.800,00	273.600,00
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	290.800,00	273.600,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	43.461,34	54.913,97
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	59.566,62	13.258,59
2.5.1	Durchlaufende Posten	2.761,22	2.510,53
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	2.761,22	2.510,53
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	46.628,00	9.204,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	86,40	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	10.091,00	1.544,06
3.	Rückstellungen	222.995,91	626.310,72
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.1.1	Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
3.1.2	Beihilferückstellungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	15.110,91	14.529,72
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	196.405,00	599.731,00
3.7	Rückstell. f. drohende Verpflicht. aus Bürgsch., Gewähr. u. anhäng. Gerichtsverf.	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	11.480,00	12.050,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	300,00	0,00
	Summe PASSIVA	13.316.756,02	13.903.413,93

Anlage 2

Gemeinde Gyhum

Jahresabschluss 2016

Bestätigung der Vollständigkeit

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2016 wird hiermit gemäß
§ 129 Abs. 1 Satz 2 NkomVG festgestellt.

Zeven, den 14.10.2020



Fricke
Gemeindedirektor

Schlussbilanz zum 31.12.2016
Gemeinde Gyhum

	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014		31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
Aktiva	€	€	€	Passiva	€	€	€
1. Immaterielles Vermögen	147.465,90	77.629,75	84.345,39	1. Nettoposition	12.935.330,65	12.699.632,15	12.523.904,93
1.1 Konzessionen	0,00	0,00	0,00	1.1 Basis-Reinvermögen	6.566.334,66	6.566.334,66	6.562.878,80
1.2 Lizenzen	0,00	0,00	0,00	1.1.1 Reinvermögen	6.566.334,66	6.566.334,66	6.562.878,80
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	0,00	1.1.2 dav. Zuschüsse für Grundstücke	110.306,32	106.875,10	103.419,24
1.4 Geleistete Investitionszuschüsse	147.465,90	77.629,75	84.345,39	1.1.2.1 Sollfeibetrag aus kameralen Abschluss als Minusbetrag	0,00	0,00	0,00
1.5 Aktiver Umstellungsaufwand	0,00	0,00	0,00	1.2 Rücklagen	1.366.657,59	1.368.085,97	518.512,16
1.6 Sonstiges Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.291.872,15	1.291.872,15	453.494,36
				1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	31.057,36	31.057,36	19.716,75
2. Sachvermögen	9.804.092,77	10.059.856,60	10.361.097,12	1.2.3 Bewertungsrücklage - w	0,00	0,00	0,00
2.1 Unbebaute Grundstücke	585.914,43	603.349,22	624.490,38	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	43.728,08	45.156,46	45.301,05
2.2 Bebaute Grundstücke	1.826.733,86	1.830.019,38	1.788.874,04	1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen	7.192.429,38	7.467.756,48	7.746.357,27	1.3 Jahresergebnis	732.940,48	329.615,24	849.718,40
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00	0,00	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9.410,81	10.195,04	10.979,27	1.3.2 Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag	732.940,48	329.615,24	849.718,40
2.6 Maschinen u. technische Anlagen; Fahrzeuge	46.625,37	56.301,94	57.736,27	1.4 Sonderposten	4.265.966,70	4.435.596,28	4.592.795,57
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	124.083,05	77.234,54	68.499,56	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.471.488,28	3.647.241,56	3.823.567,93
2.8 Vorräte	0,00	0,00	0,00	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	794.478,42	788.354,72	769.227,64
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	18.895,87	15.000,00	64.160,33	1.4.3 Gebührenaussgleich	0,00	0,00	0,00
				1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00	0,00
3. Finanzvermögen	380.686,64	377.231,61	766.577,79	1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00	0,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	75.018,24	75.018,24	75.018,24	1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	300.900,00	300.900,00	300.900,00	2. Schulden	341.772,56	393.827,96	349.468,57
3.3 Sondernvermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	2.1 Geldschulden	273.600,00	290.800,00	308.000,00
3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	2.1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	273.600,00	290.800,00	308.000,00
3.6 Öffentlich-Rechtliche Forderungen	-12.620,72	-16.687,10	358.930,43	2.1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	16.920,00	15.600,00	30.390,00	2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00
3.8 Privatrechtliche Forderungen	469,12	2.400,47	1.339,12	2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	54.913,97	43.461,34	22.143,66
4. Liquide Mittel	3.570.958,74	2.802.038,06	2.179.664,80	2.4 Transfervverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
				2.4.1 Finanzvergleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	209,88	0,00	0,00	2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00	0,00
				2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00	0,00
				2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
				2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00
				2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
				2.4.7 Andere Transfervverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
				2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	13.258,59 </		